

DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:

BA 099/2023

Berichterstattung:

Beigeordneter Stadtbaurat Mönter

Vorlagenersteller/in:

Herr Heidemann

Datum:

28.04.2023

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.05.2023	Bauausschuss	Vorberatung
15.06.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Beschluss gem. § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Beschlussentwurf:

Gemäß § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird beschlossen, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszonen liegen müssen (Rotor-Out-Beschluss).

Begründung:

Mit dem am 12.12.2022 vom Regionalrat gefassten Aufstellungsbeschluss wurden das förmliche Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland eingeleitet und die gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen um Stellungnahme zum vorgelegten Änderungsentwurf gebeten (vgl. Vorlage WF 100/2023 aus derselben Sitzung). Ein Bestandteil des vorgelegten Entwurfs der Regionalplanänderung ist dabei auch die Umsetzung der auf das Münsterland heruntergebrochenen Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für das

gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz benennt in seiner Anlage 1 bestimmte Anteile der Landesfläche der einzelnen Bundesländer, s.g. Flächenbeitragswerte, die bis zum Ende des Jahres 2032, mit einem verbindlichen Zwischenschritt bis zum Ende des Jahres 2027, für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird ein Anteil von 1,1 Prozent bis zum 31.12.2027 und ein Anteil von 1,8 Prozent bis zum 31.12.2032 benannt. Die Landesregierung hat zur Umsetzung der Vorgaben des WindBG entschieden, die zur Erreichung der genannten Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen als Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen vorzugeben. Nach einer ersten Mitteilung der Staatskanzlei des Landes wird die Planungsregion Münsterland hierzu einen Beitrag von 12.670 ha zu leisten haben. Grundlage dieser Aussage ist eine erste räumliche Analyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

Die für die Regionalplanung zuständige Bezirksregierung Münster verfolgt nun mit der Festlegung von Windenergiegebieten im Entwurf zur Änderung des Regionalplans die Zielsetzung, das für das Münsterland vorgesehene Teilflächenziel schnellstmöglich zu erreichen. Hierzu ist vorgesehen, neben den Windenergiebereichen des bestehenden Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen des Münsterlandes dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie - soweit vorhanden - in den Regionalplan zu übernehmen. Um eine vollständige Anrechenbarkeit der genannten Flächen auf das Teilflächenziel für das Münsterland gewährleisten zu können, bestimmt Ziel VI.1-1 des Entwurfs zur Änderung des Regionalplans, dass die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete die Qualität von Rotor-Out-Flächen besitzen. Dies bedeutet, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regionalplanänderung, nach Auskunft der Bezirksregierung wird dies voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2025 der Fall sein, auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete liegen dürfen. Der Mastfuß einer Windenergieanlage muss dabei weiterhin innerhalb des Windenergiegebietes liegen. Dieses Vorgehen stellt eine wesentliche Änderung im Vergleich zur bisher auf Grundlage eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich betriebenen Rotor-In-Planung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ auch der Stadt Dülmen dar, bei der alle Teile einer Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Konzentrationszone liegen müssen. Die dem Regionalplan zukünftig zugrundeliegende Rotor-Out-Regelung bietet aber gleichsam eine Möglichkeit, den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen. So können, unter Einhaltung der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im jeweiligen Einzelfall zu prüfenden Vorgaben, künftig größere und somit leistungsstärkere Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiegebiete des Regionalplanentwurfs errichtet werden, da die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Windenergiegebiete liegen darf.

Mit Blick auf die politisch insgesamt gewünschte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (in der Begründung zum Windenergie-an-Land-Gesetzpaket, in dem das WindBG enthalten ist, ist dies mit den Worten „drastisch zu beschleunigen“ formuliert) bietet § 5 Abs. 4 WindBG dem Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat (hier der Stadtverordnetenversammlung mit Blick auf den von ihr beschlossenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“), unabhängig von den vom Regionalplan zukünftig ausgehenden Regelungen die Möglichkeit, bei einem Flächennutzungsplan, der keine Bestimmungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, durch Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Weitere Voraussetzung für einen entsprechenden Beschluss ist, dass der in Rede stehende Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Somit bietet die Regelung des § 5 Abs. 4 WindBG der Stadt Dülmen nunmehr die Möglichkeit, ihre

bestehende eigene Planung in Form des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ im Vorgriff auf die mit dem Inkrafttreten des Regionalplans ohnehin zu erwartende Rotor-Out-Regelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch auf eine Rotor-Out-Regelung umzustellen.

Mit Blick auf die gegenüber der Verwaltung von Seiten eines Windenergieanlagenprojektierers bereits geäußerte Absicht, die Errichtung der von ihm geplanten Windenergieanlagen notfalls auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Regionalplans verschieben zu wollen, um die Rotor-Out-Regelung in Anspruch nehmen zu können, zeigt sich insofern, dass ein entsprechender Beschluss einer etwa 24-monatigen Verzögerung des Ausbaus der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Dülmen entgegenwirken kann.

In diesem Zusammenhang liegt der Stadt Dülmen eine von dem o.g. Windenergieprojektierer in Auftrag gegebene rechtliche Stellungnahme vor, die zu der Einschätzung kommt, der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen erfülle sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen, die sich aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 WindBG ergeben. Im Ergebnis wäre ein entsprechender Beschluss nach dortiger Auffassung möglich, wobei die Rotor-Out-Regelung für sämtliche oder nur für eine einzelne Konzentrationszone des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ getroffen werden könnte. Zudem ließe ein entsprechender Beschluss die mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ herbeigeführte Steuerung der Windenergie in ihren Grundzügen unberührt, da die Errichtung von Windenergieanlagen auch weiterhin ausschließlich innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zulässig sei.

Im Übrigen ergeben sich aus einem entsprechenden Beschluss keine neuen oder weiteren und über die bislang im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Standortbereiche bzw. Konzentrationszonen. Hätte für die Stadt Dülmen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ die Möglichkeit bestanden, eine Rotor-Out-Planung zu betreiben, hätten sich unter Anerkennung der dem Teilflächennutzungsplan zugrundeliegenden Abstände kleinere Konzentrationszonen ergeben, im Ergebnis hätte dies insofern zu keinen anderen Konzentrationszonen geführt. Der vorliegende Beschluss zielt insofern ausschließlich darauf ab, für die rechtskräftigen Konzentrationszonen des Teilflächennutzungsplans bereits heute die mit dem Inkrafttreten des Regionalplans ohnehin zu erwartende Situation zu erreichen und so eine Verzögerung des Ausbaus der Windenergie zu vermeiden.

Wichtig ist zudem darauf hinzuweisen, dass die genannte rechtliche Stellungnahme davon ausgeht, dass durch den vorliegenden Beschluss keine neue Anfechtbarkeit des bestehenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ geschaffen wird. Vielmehr, so die Stellungnahme weiter, entfalte schon die Darstellung von Konzentrationszonen, vor dem Hintergrund der ansonsten bestehenden Privilegierung nach dem Baugesetzbuch, für die Einwohner der planenden Kommune keine drittschützende Wirkung. Die Steuerung der Windenergie liege insofern im reinen öffentlichen Interesse. Ein bloßer Beschluss, der keine Änderungen an der Darstellung der Konzentrationszonen herbeiführe, sondern lediglich das begrenzte Überschreiten der äußeren Grenze der Konzentrationszonen mit Teilen des Rotors ermögliche, könne insofern erst Recht keine drittschützende Wirkung entfalten. Im Übrigen seien natürlich auch weiterhin im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung die geltenden Grenzwerte etwa für Schall und Schattenwurf einzuhalten.

Insgesamt bleibt somit auch durch den nun vorliegenden Beschluss die konzeptionelle Grundlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ bestehen. Gleichzeitig bleiben die Fragen nach dem konkreten Standort einer Windenergieanlage und nach den exakten Anlagenkonfigurationen weiterhin einer umfassenden Prüfung des Einzelfalls im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld vorbehalten.

Klimarelevanz:

Auswirkungen: positiv

Mit dem vorliegenden Beschluss werden bereits jetzt die Regelungen des nach derzeitigem Stand ab dem Frühjahr 2025 durch den Regionalplan für das Münsterland geltenden Regelungen aufgegriffen. Insofern dient der Beschluss dazu, möglichen Verzögerungen beim Ausbau der Windenergie entgegenzuwirken. Insofern wirkt sich der Beschluss bereits zum jetzigen Zeitpunkt zum Beispiel mit Blick auf die Aspekte Anlagengröße und Standortwahl erleichternd auf das jeweilige Zulassungsverfahren einer Windenergieanlage aus. Insgesamt geht von dem vorliegenden Beschluss daher eine positive Klimarelevanz aus.

Finanzierung:

Die mit der vorstehenden Beschlussvorlage verbundenen Kosten beschränken sich auf die mit der Erarbeitung und formalen Abwicklung verbundenen Personalkosten und liegen im hierfür allgemein üblichen Rahmen.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönster
Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Rechtliche Stellungnahme zu den Möglichkeiten des § 5 Abs. 4 Windflächenbedarfsgesetz der Kanzlei Engemann | Partner aus Lippstadt vom 17.04.2023